

Finanz- und Kirchendirektion, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal

Verteiler:
Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
VBLG
GFV
Politische Parteien
Interessierte Organisationen und Verbände

Liestal, 16. März 2021
mb

Einladung zur Vernehmlassung des Gebäudeversicherungsgesetzes Basel-Landschaft (GVG BL) und des Gebäudeversicherungsdekrets Basel-Landschaft (GVD BL)

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1833 erfüllt die Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV) als öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit vielfältige Aufgaben in den Bereichen Gebäude- und Grundstückversicherung, Brand- und Naturgefahrenprävention sowie Feuerwehr. Gemäss § 128 Absatz 1 der Verfassung vom 17. Mai 1984 (KV BL) sind Gebäude, Land und Kulturen gegen Schäden in dem vom Gesetz bestimmten Rahmen zu versichern. Das auf dieser Grundlage erlassene bisherige Gesetz über die Versicherung von Gebäuden und Grundstücken (Sachversicherungsgesetz; SVG) datiert aus dem Jahr 1981. Es ist in vielen Aspekten nicht mehr zeitgemäss, trägt heutigen Gegebenheiten nicht mehr genügend Rechnung und bedarf einer umfassenden Überarbeitung. Nach den Totalrevisionen des Feuerwehrgesetzes im Jahre 2014 und des Brand- und Naturgefahrenpräventionsgesetzes im Jahr 2018 steht deshalb nun abschliessend auch jene des bisherigen SVG an.

Im Dezember 2019 hat der Regierungsrat dazu eine Projektgruppe, bestehend aus Vertretungen des Kanton Basel-Landschaft, des Verbandes der Bürgergemeinden BL, des Hauseigentümergebietes BL, des Bauernverbandes BL, des Verbandes der Waldeigentümer beider Basel, des Amtes für Wald beider Basel, der Wirtschaftskammer BL, des KMU-Forums BL, des Schweizerischen Versicherungsverbandes sowie der BGV mit der Ausarbeitung eines modernen Gesetzes über die Gebäudeversicherung beauftragt, um auch weiterhin einen zukunftsorientierten Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

Aus den Arbeiten der Projektgruppe entspringen das vorliegende neue Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL), das Gebäudeversicherungsdekret Basel-Landschaft (GVD BL) sowie die Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVV BL). Während bestimmte altbewährte Bestandteile der bisherigen Gesetzgebung unverändert oder nur bedarfsweise ergänzt übernommen werden konnten, wurden insbesondere der effiziente und sichere Datenaustausch mit kantonalen Stellen, die klare Regelung von Fristen und ein kürzerer und klarerer Rechtsweg neu verankert. Zudem sind Neueinschlüsse in die Versicherungen und Leistungsverbesserungen vorgesehen. Das erprobte System der Schutztrias aus Prävention, Feuerwehr und

Versicherung wird neu ausdrücklich im Gebäudeversicherungsgesetz festgeschrieben. Darüber hinaus hat sich bei der Erarbeitung des neuen Gesetzes gezeigt, dass diverse Bestimmungen, welche bisher auf untergeordneter Stufe geregelt waren, als Gesetzeswesentlich einzustufen sind und folgerichtig neu auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen (vgl. § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft). Dies dient nicht zuletzt dazu, diese Normen der verfassungsrechtlich vorgesehenen demokratischen Legitimation zuzuführen. Dementsprechend ist das neue GVG BL sowohl hinsichtlich der Kapitelzahl als auch in Bezug auf die Anzahl an Paragraphen umfangreicher als das bisherige SVG. Im Gegenzug fällt die zugehörige Verordnung schlanker aus

Gerne laden wir Sie ein, zu beiliegender Landratsvorlage Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 30. Juni 2021 und ist nicht verlängerbar. Bitte richten Sie Ihre Vernehmlassung an die Stabsstelle Gemeinden, Rheinstrasse 33b, 4410 Liestal.

Bei Fragen und für Auskünfte stehen Ihnen Herr Peter Bächtold, Leiter Geschäftsbereich Versicherungen BGV (061 927 12 30; peter.baechtold@bgv.ch) und Frau Miriam Bucher, Leiterin Stabsstelle Gemeinden (061 552 59 02, miriam.bucher@bl.ch), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. Anton Lauber

Beilagen

- Landratsvorlage (Vernehmlassungsentwurf)
- Entwurf Gebäudeversicherungsgesetz Basel-Landschaft (GVG BL)
- Entwurf Gebäudeversicherungsdekret Basel-Landschaft (GVD BL)